

Gebührenverordnung über den Wassertarif

Der Verwaltungsrat der Gemeindebetriebe der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Anstaltsreglements der Gemeindebetriebe Muri (gbm) vom 23. November 2004 und Art. 33 Abs. 2 Bst. a des Wasserreglements der gbm vom 19. August 2015 sowie gestützt auf den Gebührenrahmen des Grossen Gemeinderates vom 17. November 2015, folgende

Gebührenverordnung über den Wassertarif

Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	<p><u>Art. 1</u> ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt a) Fr. 160.00 pro Belastungswert (Loading Unit, LU) b) Fr. 1.50 pro m³ umbauter Raum (uR) nach SN 504 416.</p>
Löschgebühr	<p>² Die Löschgebühr der nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.50 pro m³ umbauter Raum (uR) nach SN 504 416.</p>

Wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr	<p><u>Art. 2</u> Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt aufgrund der Grösse des eingebauten Wasserzählers:</p>
-------------	--

<u>Wasserzähler-</u> <u>grösse mm</u>	<u>Nennbelastung</u> <u>m³/h</u>	<u>jährliche Grundgebühr</u> <u>Franken</u>
20	5	230
25	7	430
32	10	900
40	20	3'600
50	30	8'100
65	40	14'400
80	50	22'500
100	70	44'100

Verbrauchsgebühr	<p><u>Art. 3</u> Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasser Fr. 0.80.</p>
------------------	---

Sonderfälle

Entschädigung für ausserordentliche Fälle	<p><u>Art. 4</u> Über die Wasserabgabe für Pflanzungen, Ausstellungen, Sportanlässe, Strassen- und Tiefbauarbeiten und für andere vorübergehende Bezüge entscheiden von Fall zu Fall die gbm. Diese legt die zu leistende Entschädigung fest.</p>
---	--

Spezielle Anlagen	<p><u>Art. 5</u> ¹ Die Gebühr für spezielle Anlagen wie Sprinkler- oder Klimaanlage beträgt Fr. 30.-- pro 100l/min Leistung.</p>
-------------------	--

Bauwasser	<p>² Die Gebühr für Bauwasser beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • pauschal: pro m³ umbauter Raum (uR) nach SN 504 416 Fr. -.10 oder • gemessen: Grundgebühr nach Art. 4 und Verbrauchsgebühr nach Art. 5
Hydrant	<p>³ Die Gebühr für die bewilligte Wasserentnahme ab Hydrant beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundpauschale für den 1. Monat Fr. 30.-- • Grundgebühr für jeden weiteren Monat Fr. 30.--, zuzüglich Verbrauchsgebühr nach Art. 3
Regennutzungsanlagen	<p>⁴ Die jährliche Gebühr für zusätzliche Systemzähler für Regennutzungsanlagen beträgt 10% der Anschaffungskosten.</p>
Zusätzliche Wasserzähler	<p>⁵ Die jährliche Gebühr für zusätzliche Wasserzähler beträgt 15% Prozent der Anschaffungskosten.</p>

Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer	<p><u>Art. 6</u> Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu allen Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.</p>
----------------	---

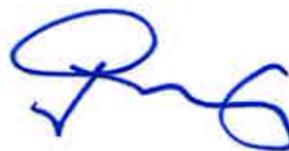
Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	<p><u>Art. 7</u> Vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung über den Wassertarif bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.</p>
Inkrafttreten, Aufhebung von geltendem Recht	<p><u>Art. 8</u> Diese Gebührenverordnung über den Wassertarif tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung über den Wassertarif vom 21. August 1989 / 27. März 1990 aufgehoben.</p>

Muri bei Bern, 9. Dezember 2015

Der Verwaltungsrat der gbm

Der Präsident:



Mathias Prüssing